

13.05.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Sozialgesetzbuches Aechtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - Entlastung der Kommunen und Länder im Bereich der Jugendhilfe

- Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen -

Punkt 19 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Nummer 8 der Entschließung ist zu streichen.

Als Folge

ist die bisherige Nummer 9 mit Nummer 8, die bisherige Nummer 10 mit Nummer 9 zu bezeichnen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Frage der Kostentragungspflicht für richterlich angeordnete ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz ist gesetzlich überzeugend geregelt. Es besteht deshalb diesbezüglich weder Änderungs- noch Erörterungsbedarf.

Soweit diese ambulanten Maßnahmen im SGB VIII nicht explizit genannt sind (insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich), handelt es sich um unbenannte Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Sie sind von der dort enthaltenen Innovationsklausel ("insbesondere") gedeckt. Ihre Durchführung fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Träger der Jugendhilfe.

...

Nach dem in Artikel 104a Abs. 1 GG niedergelegten Grundsatz der Aufgaben-Ausgaben-Konnexität hat diejenige Gebietskörperschaft, die für eine bestimmte Aufgabe verantwortlich ist, auch für deren Finanzierung einzustehen. Von diesem Grundsatz gehen ersichtlich auch die Regelungen über die Kostenerstattung in den §§ 89 ff. SGB VIII aus.